GEMEINDE NOTTENSDORF

Der Bürgermeister



Gemeinde Nottensdorf, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Frau Wohlers

Zimmer: EG 14

☑ Durchwahl: 04163 8079-43☑ Telefax: 04163 8079-20

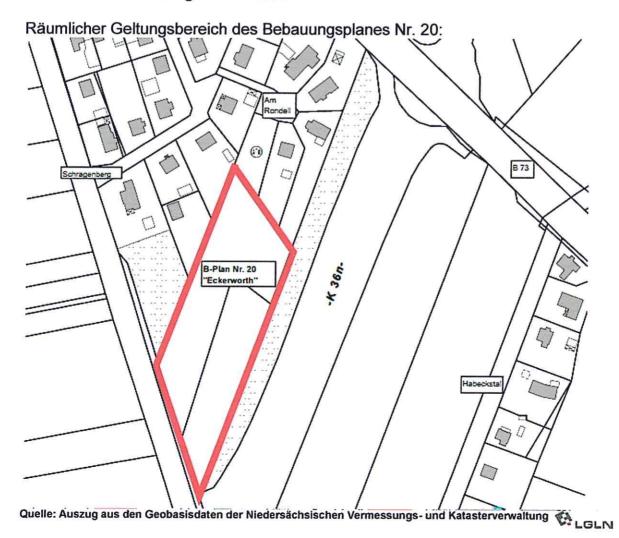
☑ E-Mail: wohlers@horneburg.deMein Zeichen: Fb 3 − 61.26.03.020 /Wo

Datum: 04. September 2017

Bekanntmachung Satzung

Bebauungsplan Nr. 20 "Eckerworth" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Nottensdorf

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nottensdorf den Bebauungsplan Nr. 20 "Eckerworth", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, in seiner Sitzung am 23.08.2017 als Satzung beschlossen.



Bekanntmachung der Gemeinde Nottensdorf

Seite - 2 - vom 04. September 2017

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem vorstehenden Planausschnitt durch eine fette Linie kenntlich gemacht worden. Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes gehen verbindlich aus den Eintragungen in dem Bebauungsplan hervor.

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 20 "Eckerworth" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Nottensdorf liegt mit Begründung und Umweltbericht ab sofort auf Zeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 "Bauen und Umwelt", Lange Straße 47 (Zimmer EG 14), 21640 Horneburg, gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Horneburg, 04.09.2017

Der Bürgermeister

Willenbockel

Aufzuhängen: Abzunehmen: 06.09.2017